



# **Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025**

Anlage zum Haushaltsplan 2025

gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA



## Inhalt

1.	Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung .....	4
2.	Ausgangssituation .....	4
3.	Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes .....	5
4.	Ergebnis der Haushaltsplanung 2025 .....	6
5.	Haushaltsanalyse der Stadt Raguhn-Jeßnitz des Ministeriums für Inneres und Sport .....	7
6.	Haushaltskonsolidierung 2025 und Folgejahre .....	7
6.1.	Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung 2025 nach Maßgabe der Haushaltsanalyse .	7
6.2.	Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2025 .....	9

## 1. Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gem. § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet ist. Eine Kommune ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen

## 2. Ausgangssituation

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -1.039.100 Euro aus. Damit steht der Haushaltsplan nicht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA kommt mangels vorliegender geprüfter Jahresabschlüsse ab 2014 nicht in Betracht. Da ein Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr nicht gelingt, ist nach § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 4 KVG LSA sowie nach § 100 Abs. 5 KVG LSA entfällt, da die Stadt nach § 98 Abs. 5 KVG LSA nicht als überschuldet gilt und in der Lage ist, innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

### 3. Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes

Mit dem für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegten Konsolidierungskonzept der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung eine Fortschreibung und eine Weiterentwicklung der für das Jahr 2017 beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen und im Rahmen noch weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat durch Beschluss-Nr. 89-2023 ihr seit dem Jahre 2017 bestehendes Haushaltskonsolidierungskonzept auch für das Jahr 2024 fortgeschrieben.

Folgende Maßnahmen wurden dabei aufgegriffen:

#### **2024-02-01 Erhöhung der Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen**

Die Stadtverwaltung erarbeitete bereits zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 eine Gebührenkalkulation für Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2024 und konnte diese in Abstimmung mit dem Stadtelternrat in nach Jahren gestaffelten Beiträgen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen. Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat mit Beschluss-Nr. 56-2023 die Erhöhung der monatlichen Kostenbeiträge je Betreuungsplatz für Kindertageseinrichtungen pauschal um 20,00 Euro ab 01.01.2024 und um weitere 10,00 Euro ab dem 01.01.2025 beschlossen.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 145.000 Euro.

#### **2024-02-02 Erhöhung der Friedhofgebühren**

Nachdem eine Beschlussfassung zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung scheiterte, wird derzeit eine Aktualisierung der diesbezüglichen Kalkulation vorgenommen.

Außerdem wird seitens der Verwaltung ein Friedhofskonzept zur zukünftigen Nutzung kommunaler Friedhöfe erarbeitet.

#### **2024-02-04 Einsparung Geschäftsaufwendungen - Post- und Fernmeldegebühren**

Im Jahre 2024 endet der bestehende Telekommunikationsvertrag mit der Telekom für beide Rathäuser. Somit ist es möglich, Verträge mit kostengünstigeren Tarifen abzuschließen, in die auch die Kindertagesstätten integriert werden.

Zudem wird bereits seit 2023 das Angebot der Deutschen Post zum Versenden von Briefen für Zahlungsläufe (z. B: Bescheide zur Gewässerumlage) per Hybridpost genutzt.

Für das Jahr 2024 konnten keine Einsparungen erzielt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2025 wird von Einsparung in Höhe von 2.000 Euro ausgegangen.

## **2024-03-01 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Zur Ermittlung der Steuerkraft einer kreisangehörigen Gemeinde werden die Hebesätze gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 4 FAG LSA herangezogen. Mit der Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 320 v.H. auf 350 v.H ab dem Haushaltsjahr 2024 erreicht die Stadt Raguhn-Jeßnitz nun auch die Steuerkraft, die ihr bei der Berechnung von Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen unterstellt wird.

Mit Beschluss-Nr. 88-2023 wurde die Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2024 beschlossen und damit der Hebesatz der Gewerbesteuer ab dem 01.01.2024 auf 350 v.H. festgesetzt.

Mit der Erhöhung des Hebesatzes von 320 v.H. auf 350 v.H. ergeben sich bei der Gewerbesteuer Mehrerträge in Höhe von 187.500 Euro.

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

### **4. Ergebnis der Haushaltsplanung 2025**

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr einen Jahresfehlbetrag i. H. v. -1.039.100 Euro aus. Damit steht der Haushaltsplan nicht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch eine Inanspruchnahme von Rücklagen nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG LSA kommt mangels vorliegender geprüfter Jahresabschlüsse ab 2014 nicht in Betracht. Zwar wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis einschließlich 2022 der Stadt Raguhn-Jeßnitz dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übersandt, jedoch dauern dessen Prüfungen derzeit noch an.

Ohne abschließendes Prüfungsergebnis ist auch eine Beschlussfassung im Stadtrat noch nicht möglich. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Da ein Haushaltsausgleich in diesem Haushaltsjahr nicht gelingt, ist nach § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 KomHVO ebenfalls am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA (Haushaltsausgleich) auszurichten.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz prognostiziert in der mittelfristigen Ergebnisplanung Fehlbeträge. In der Finanzrechnung wie auch in der mittelfristigen Finanzrechnung werden jährlich negative Änderungen des Finanzmittelbestandes ausgewiesen. Es ist offensichtlich, dass der positive Finanzmittelbestand sukzessive abgebaut wird. Die Tilgungsleistungen können in der mittelfristigen Finanzplanung nicht aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird bei Fortschreibung des Bankbestandes bald nicht mehr gelingen.

## 5. Haushaltsanalyse der Stadt Raguhn-Jeßnitz des Ministeriums für Inneres und Sport

Auf Grund der problematischen Haushaltssituation der Stadt Raguhn-Jeßnitz wendete sich die Stadt mit der Bitte um Erarbeitung einer Haushaltsanalyse an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Die Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzeigen um im Interesse aktueller insbesondere auch künftiger Generationen die dauerhafte Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dabei sollen bestehende Haushaltsdefizite abgebaut, drohende Haushaltsdefizite abgewendet und die Liquiditätsinanspruchnahme sowie der investive Schuldenstand verringert werden.

Der Ausgangspunkt für die Ermittlung von Konsolidierungspotential wird durch eine Analyse der Aufgabenerfüllung anhand eines Kennzahlenvergleichs vollzogen. Die Haushaltsanalyse bezieht ihre Daten aus der Erhebung des Haushaltskennzahlensystems für das Jahr 2023. Die Auswertung des HKS 2023 ergab, dass bei der Einstufung der finanziellen Situation der Stadt Raguhn-Jeßnitz eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gegeben ist.

Betrachtet wurde hierbei Themenfelder wie die Stellenausstattung der Kernverwaltung sowie des Bau- und Betriebshofes, das zentrale Beschaffungs- und Vergabewesen, sowie einzelne Leistungen der Verwaltung.

Das wesentliche Ergebnis der Haushaltsanalyse stellt fest, dass bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen wurden, dennoch weiterhin akuter Handlungsbedarf besteht, um eine Verbesserung der Haushaltssituation der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu erreichen und das Entstehen künftiger Fehlbeträge zu vermeiden.

Die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung hat zumindest für einige Tätigkeitsfelder Handlungsalternativen aufzeigen können, die ein Konsolidierungspotential versprechen. Dabei wurden Handlungsalternativen wie eine moderate Anpassung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Tageseinrichtungen sowie der Hebesätze der Hunde- und Realsteuern. Die Festsetzung von kostendeckenden Friedhofsgebühren wird empfohlen und sollte möglichst zeitnah umgesetzt werden.

## 6. Haushaltskonsolidierung 2025 und Folgejahre

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2017 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen vorgenommen.

### 6.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung 2025 nach Maßgabe der Haushaltsanalyse

- **Erhöhung der Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen**

Die Stadtverwaltung erarbeitete bereits zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2024 eine Gebührenkalkulation für Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen ab dem Jahr 2024 und konnte diese in Abstimmung mit dem Stadtelternrat in nach Jahren gestaffelten Beiträgen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat mit Beschluss-Nr. 56-2023 die Erhöhung der monatlichen Kostenbeiträge je Betreuungsplatz für Kindertageseinrichtungen pauschal um 20,00 Euro ab 01.01.2024 und um weitere 10,00 Euro ab dem 01.01.2025 beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2024 ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 145.000 Euro. Ab dem Jahr 2025 sind Mehrerträge in Höhe von weiteren 64.500 Euro zu erwarten.

- **Erhöhung der Friedhofgebühren**

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist verpflichtet, gem. § 5 KAG LSA die Kosten für die Benutzung der Friedhöfe kostendeckend zu erheben. Nachdem eine Beschlussfassung zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung in der Vergangenheit scheiterte, wird derzeit eine Aktualisierung der Kalkulation vorgenommen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung im Dezember 2024 vorgelegt. Es ist im Bereich der Benutzungsgebühren für Trauerhallen von Mehrerträgen in Höhe von 1.100 Euro und hinsichtlich der Grabnutzungsgebühren, aufgrund der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bei einer Nutzungszeit von 20 bzw. 25 Jahren, von Mehrerträgen in Höhe von 3.900 € jährlich auszugehen. Gleichzeitig soll ein Konzept zur zukünftigen Nutzung kommunaler Friedhöfe erarbeitet werden. Ziel ist, festzustellen, welche Grabarten künftig auf welchen Friedhöfen angeboten werden, welche Friedhöfe langfristig genutzt werden sollen und wo Flächenreduzierungen möglich erscheinen. Einsparpotenzial ergibt sich hieraus erst außerhalb der mittelfristigen Finanzplanung.

- **Erhöhung des Hebesatzes für Realsteuern (Grundsteuer)**

Gemäß § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Voraussetzung für die Beschaffung der Finanzmittel aus Steuern, hier für die Grund- und Gewerbesteuer, ist die Festsetzung von Hebesätzen auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Gemäß § 25 Abs. 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem vom Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz). Laut § 25 Abs. 2 GrStG kann der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 10.04.2018 die grundsteuerrechtliche Bewertung anhand von Einheitswerten für verfassungswidrig erklärt und eine gesetzliche Neuregelung verlangt. Bund und Länder einigten sich im November 2019 auf das Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG). Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024.

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer auf der Basis von Steuermessbeträgen für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt. Deshalb sind zwingend von der Vertretung neue Hebesätze zu beschließen.

Mit der Grundsteuerreform werden die Grundstücke auf den 01.01.2022 wertabhängig bewertet. Im Ergebnis dessen kommt es zu Veränderungen des Grundsteuermessbetrages für jedes einzelne Grundstück. Betrachtet man das Gesamtsteuermessbetragsvolumen ab dem 01.01.2025 auf Basis der aktuell vorliegenden Messbescheide im Vergleich zum Jahr 2024 lässt sich erkennen, dass das

Gesamtmessbetragsvolumen sinkt und somit das politische Ziel der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform nur mit einer Anhebung der Hebesätze gewahrt werden kann. Bei der Ermittlung des Hebesatzes zur Aufkommensneutralität und der Bewertung des bisher erreichten Messbetragsvolumens stellen die noch offenen Bewertungsverfahren, das Fehlen einer gemeindeschaffen Bezugsbasis für den konkreten Abarbeitungsstand sowie die bisher unbearbeiteten Einsprüche Unsicherheiten dar.

Demnach sieht die Stadt Raguhn-Jeßnitz vorerst von einer Erhöhung des Steueraufkommens durch die Grundsteuer ab.

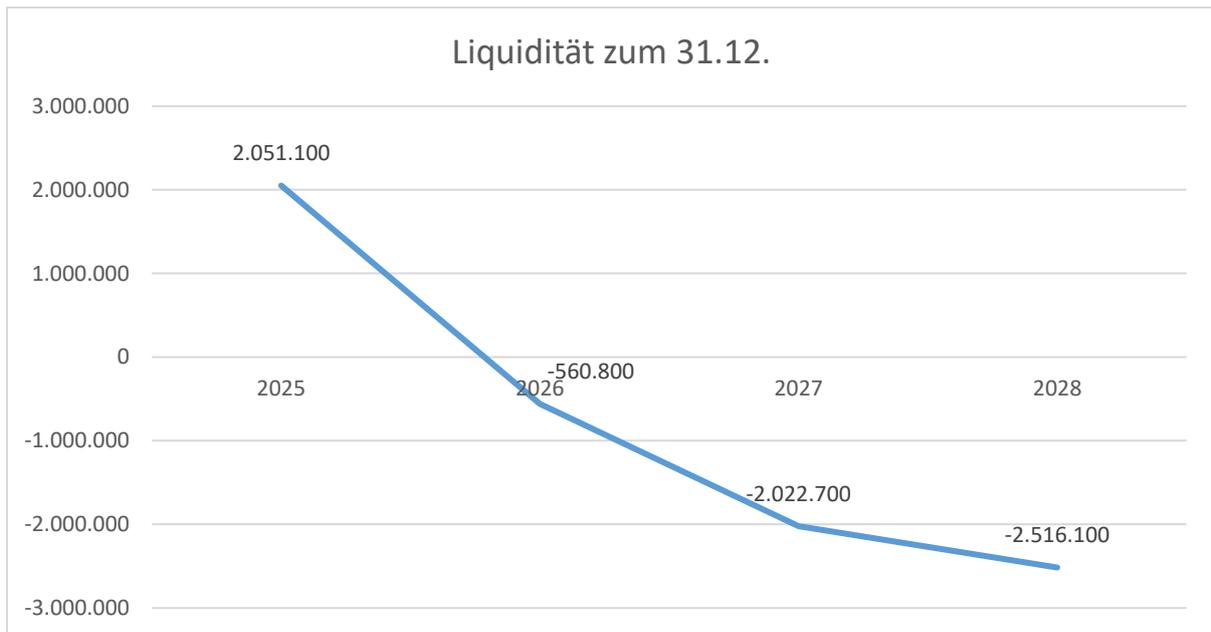
- **Erhöhung des Hebesatzes für Realsteuern (Gewerbsteuer)**

Gemäß § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Vor dem Hintergrund der problematischen Leistungsfähigkeit der Stadt Raguhn-Jeßnitz, welche durch die Haushaltsanalyse des Ministeriums für Inneres und Sport verdeutlicht wurde und dem vorhandenen Konsolidierungspotential im Bereich der Realsteuern, hier im Speziellen der Gewerbsteuer, beschließt der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit der Beschluss-Nr. 174 – 2024 den Hebesatz für die Gewerbsteuer auf 360 v. H. festzusetzen. Mit der Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer von 350 v. H. auf 360 v. H. ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 75.300 Euro.

## 6.2. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2025

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2025 ist festzustellen, dass mit den vorgezeigten Maßnahmen ein Konsolidierungsbetrag für das Jahr 2025 i. H. v. 139.800 Euro und bei Umsetzung aller Maßnahmen für den gesamten Konsolidierungszeitraum i. H. v. 4.613.800 Euro erzielt werden kann. In Anbetracht der allgemeinen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen wird die Entwicklung des Ergebnishaushaltes weiterhin stark beeinflusst. Es ist unumgänglich, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln, um einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2033 zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den Finanzhaushalt lässt sich eine deutliche Abnahme der Finanzmittel zum Ende des Haushaltsjahres feststellen. Ausgangspunkt für die Betrachtung der Liquidität ist der Bestand an Finanzmitteln zum 31.12.2023. Unter Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen und der Änderung des Finanzmittelbestandes der Haushaltsplanung des Jahres 2024 ergibt sich ein Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres i. H. v. 6.750.100 Euro. Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2025 wird der Liquiditätsbedarf im Finanzplan 2025 in der Änderung des Finanzmittelbestandes i. H. v. -4.699.000 Euro zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der negativen Änderung des Finanzmittelbestandes verbleibt ein voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2025 i. H. v. 2.051.100 Euro.



Die Stadt Raguhn-Jeßnitz befindet sich mit dem Haushalt 2025 im achten Jahr der Haushaltskonsolidierung. Es ist im Finanzplan eine stetige Verschlechterung des Finanzmittelbestandes zu erkennen. Die negativen Änderungen des Finanzmittelbestandes können noch über den vorhandenen Bankbestand gedeckt werden. Im Rahmen dieser Betrachtung wird ersichtlich, dass der Ausgleich des Finanzhaushaltes bei Fortschreibung des Bankbestandes bald nicht mehr gelingen dürfte.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen sowie bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren, die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen.

- Anlage 1      Bericht über die Haushaltsanalyse in der Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Anlage 2      Übersicht Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen 2017-2022
- Anlage 3      Übersicht über den Stand der Umsetzung von bereits beschlossenen Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2024

Raguhn-Jeßnitz, den...

Loth  
Bürgermeister